

Stillgelegte Hausmülldeponie „Im Reis“ der Stadt Lauf a.d. Pegnitz
GAB-Nr. 2-054

Sanierung

Die kreisangehörige Stadt Lauf a.d. Pegnitz, diese vertreten durch den
1. Bürgermeister Benedikt Bisping

- nachfolgend "die Gemeinde" genannt -

und

die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH, München, vertreten durch den
Geschäftsführer Michael Kremer

- nachfolgend "GAB" genannt -

schließen folgenden

Änderungsvertrag:

zum Zuschussvertrag vom 13.10./16.10.2008

Präambel

Die Gemeinde beantragt mit Folgeantrag vom 17.11.2017 die Bezuschussung der Fortführung der Grundwassersanierung bis Ende 2022. Zusätzlich wird mit Antrag vom 07.02.2018 die Bezuschussung eines Erkundungsprogramms beantragt, in dem die Machbarkeit einer Hot-Spot-Teilsanierung untersucht werden soll. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch langfristig die wirtschaftlichste Sanierungsvariante durchgeführt wird.

Die für die Gemeinde anteilig anfallenden Kosten für die Fortführung der Grundwassersanierung und die Durchführung eines Erkundungsprogramms werden auf insgesamt 122.880,00 Euro brutto geschätzt. Unter Berücksichtigung des Resteigenanteils der Stadt Lauf a.d. Pegnitz in Höhe von 68.948,00 Euro ergibt sich ein erforderlicher Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds in Höhe von 53.932,00 Euro.

§ 1
(Grundlagen)

§ 1 des Zuschussvertrages vom 13.10./16.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. Der Zuschussvertrag (nachfolgend auch die Vereinbarung genannt) betrifft die Sanierungsmaßnahmen der stillgelegten Hausmülldeponie „Im Reis“ der Stadt Lauf a.d. Pegnitz und der durch die Deponie verursachten Altlasten.
2. Die Entscheidung der GAB über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sowie die Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse erfolgt gemäß Art. 13a Abs. 4 BayBodSchG und gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG.
3. Die GAB wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG als beliehener Unternehmer im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts tätig.
4. Dieser Zuschussvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des Art. 54 BayVwVfG. Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG ist die GAB sachlich und örtlich zuständig zum Abschluss dieses Vertrages.
5. Für die Gewährung des Zuschusses gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Stand 01. Januar 2017, entsprechend, sofern sich aus den Allgemeinen Förderbestimmungen der GAB keine Abweichungen ergeben. Die Allgemeinen Förderbestimmungen der GAB sowie die ANBest-K sind Bestandteil dieses Zuschussvertrages. Sie sind dem Vertrag als Anlage beigelegt.
6. Bestehende gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
7. Die Vereinbarung betrifft die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 92, 92/17, 93, 93/8, 93/9, 93/10, 93/11, 93/14, 93/18, 93/19, der Gemarkung Wetzendorf und die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1316, 1316/1, 1316/17, 1317/1, 1322, 1322/5, 1322/7, 1322/8, 1322/9 und 1326 und der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde und der Bundesrepublik Deutschland sowie in Privateigentum. Die Gemeinde war alleinige Betreiberin der stillgelegten Hausmülldeponie während der gesamten Laufzeit.
8. Der Umfang der Maßnahme wird anhand der Vorgaben des Landratsamtes Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durchgeführt.

Der Umfang der Maßnahme wird nun erweitert um die im Erkundungsprogramm (Bericht vom 09.06.2016) und im 30. Sanierungsbericht des Sachverständigenbüros LGA GmbH vom 14.02.2017 dokumentierten Vorschläge, die im Rahmen der Fachstellenbesprechung am 03.05.2017 abgestimmt wurden.

Der Aufsichtsrat der GAB hat dafür in seinen Sitzungen am 02.07.2008 und am 17.05.2018 die in § 5 Nr. 3 dieser Vereinbarung genannten Mittel bewilligt, soweit sie erforderlich sind.

9. Im Zuge des Baus der Bundesstraße 14 bzw. der Auffahrt zur B14 haben umfangreiche Umlagerungen des Deponats auf unbelastete Bereiche stattgefunden, wodurch eine Vergrößerung der Deponiefläche verursacht wurde. Der Bund als Baulastträger der B14 hat sich daher verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den Kosten der Grundwassersanierung zu tragen. Auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der LGA GmbH Nürnberg beträgt die Kostenbeteiligung des Bundes 36 %. Mit Schreiben vom 28.11.2017 teilt das Staatliche Bauamt Nürnberg mit, dass es sich an den Kosten des Erkundungsprogramms in gleicher Höhe beteiligen wird.
10. Die Sanierungspflicht der Gemeinde bestimmt sich nach dem Schreiben des Landratsamtes Nürnberger Land vom 27.07.2017 i. V. m. Schreiben vom 11.10.2007.

§ 2

(Organisation – Pflichten der Gemeinde)

§ 2 des Zuschussvertrages vom 13.10./16.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Auftragsvergabe der Sanierung (Fortführung) erfolgt durch die Gemeinde unter Beachtung des Rechts des öffentlichen Auftragswesens.

Die Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:

- Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Auftragnehmer vor Auftragsvergabe durch Einholung entsprechender Auskünfte
 - Herbeiführen aller erforderlichen Entscheidungen, Einwilligungen und Genehmigungen
 - Übernahme von projektbezogenen Repräsentationspflichten
 - Sachliche und rechnerische Prüfung der eingehenden Rechnungen vor der Plausibilitätsprüfung durch die GAB
 - Auszahlungen an Auftragnehmer
 - Gewährleistungsabwicklung
 - Herstellen und Aufrechterhalten von Kontakten zu allen im Zusammenhang mit der Bauabwicklung maßgebenden Behörden
 - Die Weiterleitung sämtlicher relevanter Projektinformationen an die Projektbeteiligten.
2. Die Vergabe des Auftrags erfolgte bereits im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmebeginns für die Fortführung der Grundwassersanierung.
3. Die Kosten unter § 2 Nr. 1 sind nicht förderfähig.

§ 3

(Organisation – Pflichten der GAB)

§ 3 des Zuschussvertrages vom 13.10./16.10.2008 wird wie folgt geändert:

Die GAB übernimmt folgende Aufgaben:

- Fachtechnische Unterstützung der Gemeinde bei der Erledigung ihrer in § 2 dieser Vereinbarung näher bezeichneten Aufgaben, insbesondere
 - Abstimmung bei der Erstellung eines Konzepts für die erforderlichen Maßnahmen
 - Plausibilitätsprüfung der Ausschreibungsunterlagen sowie des Vergabevorschlags
 - Abstimmung bei Nachverhandlungen mit Auftragnehmern aus Anlass von eventuell auftretenden Schwierigkeiten bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen
- Unterstützung der Gemeinde und Mitwirkung bei den Aufgaben des Projektmanagements und der Projektabwicklung
- Plausibilitätsprüfung der eingehenden Rechnungen
- Prüfung der vertragsgerechten Verwendung des Zuschusses.

§ 4

(Organisation – Gemeinsame Pflichten von Gemeinde und GAB)

§ 4 des Zuschussvertrages vom 13.10./16.10.2008 wird wie folgt geändert:

Alle Entscheidungen, insbesondere die Auftragsvergabe nach § 2 Nr. 1 Satz 1, erfolgen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, wobei grundsätzliche Absprachen auch für zukünftige Entscheidungen getroffen werden können.

Die Vertragsparteien tragen gemeinschaftlich Sorge für:

- Den Informationsaustausch im Rahmen der Vertragsabwicklung
- Die Kostenüberwachung.

§ 5

(Kostenumfang und Bewilligung)

§ 5 des Zuschussvertrages vom 13.10./16.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. Die tatsächlichen Kosten der Sanierung (für den Zeitraum bis Ende 2017) betragen insgesamt 210.152,09 Euro. Nach Abzug der Beteiligung des Bundes verbleibt ein Betrag von 134.497,34 Euro. Davon konnten mit Zwischenabrechnung vom 20.02.2018 Kosten in Höhe von 131.052,00 Euro als zuwendungsfähig auf den Eigenanteil der Gemeinde angerechnet werden.

Die Kosten für die Fortführung der Sanierung (für den Zeitraum 2018 – 2022) inklusive der Kosten für das Erkundungsprogramm werden auf Grundlage der Kostenschätzung der Gemeinde vom 27.11.2017 (Betriebskosten) und der LGA GmbH vom 13.02.2017

(Erkundungsprogramm) zuzüglich eines Zuschlags für Unvorhergesehenes auf insgesamt bis zu 192.000,00 Euro brutto geschätzt. Nach Abzug der Beteiligung des Bundes in Höhe von 69.120,00 Euro beläuft sich der Anteil der Gemeinde hierbei auf insgesamt 122.880,00 Euro.

- Die Höhe des an der Maßnahme zu leistenden Eigenanteils der Gemeinde wurde unter Anwendung des Art. 13a Abs. 4 BayBodSchG festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage für den Eigenanteil ist der Durchschnittswert der Umlagegrundlagen der Gemeinde der dem Jahr der Antragstellung vorausgehenden drei Rechnungsjahre. Der Eigenanteil wurde anhand der Mitteilung des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung festgelegt und beträgt 200.000,00 Euro. Im Rahmen der bisher getroffenen Vereinbarungen wurden durch die Gemeinde bereits förderfähige Ausgaben in Höhe von 131.052,00 Euro getragen, es verbleibt daher ein Resteigenanteil in Höhe von 68.948,00 Euro.
- Die GAB bewilligt der Gemeinde einen Zuschuss zur Deckung eines Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) von 53.932,00 Euro.

- Der folgende Finanzierungsplan ist für die Bewilligung verbindlich:

Sanierung (für den Zeitraum bis Ende 2017)

Gemeinde	Anteiliger Eigenanteil	131.052,00 Euro
GAB	Zuwendung	0,00 Euro

Sanierung (für den Zeitraum 2018 - 2022) und Erkundungsprogramm

Gemeinde	Verbliebener Eigenanteil	68.948,00 Euro
GAB	Zuwendung	53.932,00 Euro

- Die bewilligten Mittel – bereitgestellt aus dem Unterstützungsfonds gem. Art. 13a BayBodSchG - sind nachrangig und werden erst zur Zahlung angewiesen, wenn der Eigenanteil der Gemeinde ausgeschöpft ist. Der Eigenanteil wird bei Folgeanträgen berücksichtigt.
- Werden die veranschlagten Kosten überschritten, entscheidet die GAB, ob und inwieweit für den darüber hinausgehenden Betrag ein weiterer Zuschussvertrag zu schließen ist.
- Zur Optimierung der Liquiditätsplanung bei der GAB wird im Hinblick auf den jeweiligen Mittelabruf durch die Gemeinde vereinbart, dass der Mittelabruf im Einvernehmen mit der GAB erfolgt. Der jeweilige Abruf durch die Gemeinde setzt die Fälligkeit der jeweiligen Rechnung des Auftragnehmers voraus.

§ 6

(Rückforderung von Mitteln)

§ 6 des Zuschussvertrages vom 13.10./16.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. Die GAB ist berechtigt, nicht vertragsgerecht eingesetzte Mittel des bewilligten Zuschusses von der Gemeinde zurückzufordern. Für die Verzinsung gilt § 7 Nr. 6 entsprechend, die Pflicht zur Verzinsung beginnt mit Auszahlung des Zuschusses.
2. Ohne Rechtsgrund gewährte Zuschüsse, insbesondere wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung, sind zurückzuzahlen. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsanspruchswegfalls, jedoch nicht vor Auszahlung, entsprechend Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG zu verzinsen.
3. Erlangt die Gemeinde von einem Dritten die Kosten ganz oder teilweise, insbesondere wenn Dritte aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen Sanierungsmaßnahmen durchführen oder Sanierungskosten übernehmen, hat die Gemeinde den erlangten Betrag – begrenzt auf die Höhe der tatsächlich geleisteten GAB Mittel - unverzüglich an die GAB zu erstatten.

Dasselbe gilt, soweit sich gem. § 5 Nr. 7 dieses Vertrages abgerufene Rechnungsbeträge nachträglich, insbesondere aufgrund von realisierten Gewährleistungsansprüchen der Gemeinde als Auftraggeber, reduzieren.

4. Die Gemeinde ist verpflichtet, bestehende Gewährleistungsansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend zu machen und gerichtlich durchzusetzen.
5. Sind neben der Gemeinde noch andere Verpflichtete vorhanden (z.B. ein privater Eigentümer des an die Gemeinde zum Zweck des Deponiebetriebs verpachteten Grundstücks), gegenüber denen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten Ausgleichsansprüche (insbesondere gem. § 24 Abs. 2 BBodSchG) bestehen, hat die Gemeinde gegenüber den anderen Verpflichteten innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Maßnahme auf Verlangen und in Absprache mit der GAB die zur Durchsetzung ihrer Ausgleichsansprüche erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Etwaige Ansprüche gegen Dritte auf Ausgleich einer in Folge der Sanierung eingetretenen Werterhöhung des Grundstücks hat die Gemeinde auf Verlangen der GAB an den Freistaat Bayern zu Gunsten des Unterstützungsfonds abzutreten.

6. Die Gemeinde ist der GAB zur Auskunft über das gem. § 6 Nr. 2 bis Nr. 5 Erlangte verpflichtet.

§ 7

(Ende der Laufzeit, Kündigung)

§ 7 des Zuschussvertrages vom 13.10./16.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Vereinbarung - mit Ausnahme von § 6 - endet mit dem Abschluss der in § 1 bestimmten Maßnahme. Der Abschluss der Maßnahme liegt vor, wenn die beauftragten Leistungen formell abgenommen und vollständig zwischen der Gemeinde und den Auftragnehmern abgerechnet sind. Davon abweichend endet die Vereinbarung - mit Aus-

nahme von § 6 – spätestens zum 31.12.2022 (Ende des Bewilligungszeitraums, d.h. Zeitraum der Zuschussfähigkeit getätigter Zahlungen). Die Gemeinde verpflichtet sich, bis dahin eine Schlussabrechnung mit der GAB vorzunehmen.

2. Die Überwachung und Kontrolle von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen ist nicht mehr Gegenstand dieses Zuschussvertrages.
3. Kann die Gemeinde die Maßnahme nicht durchführen, weil erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen nicht erteilt werden oder die Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist, wird die GAB von der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtung frei, die Zuschussbewilligung (§ 5 Nr. 3) entfällt.
4. Kommt die GAB ihren in dieser Vereinbarung zugesagten Leistungen nicht nach, so kann die Gemeinde der GAB schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen und dabei erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vereinbarung kündigen werde. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen.
5. Unterlässt die Gemeinde eine ihr nach § 2 oder § 6 dieser Vereinbarung obliegende Aufgabe oder setzt sie die GAB außerstande, ihre Leistung zu erbringen, so kann die GAB der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten schriftlich eine angemessene Frist setzen und dabei erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vereinbarung kündigen werde.

Bei Nichteinhaltung der in § 2 Nr. 2 genannten Frist steht der GAB ohne vorherige Nachfrist ein Kündigungsrecht zu.

6. Im Falle der berechtigten Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen der GAB an die GAB zurückzuerstatten. Der zurückzuerstattende Betrag ist entsprechend Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG zu verzinsen, die Verzinsung beginnt mit dem Zugang der Kündigung.

Die GAB kann auf die Rückerstattung verzichten, soweit vor der Kündigung erbrachte Leistungen nachweislich für Sanierungsmaßnahmen verwendet wurden.

7. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 8

(Sonstiges)

§ 8 des Zuschussvertrages vom 13.10./16.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. Sind weitere Maßnahmen notwendig, müssen Art und Umfang dieser Maßnahmen gesondert festgelegt und in einem Folgeantrag aufgenommen werden.
2. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, die Ergebnisse der Maßnahmen für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Dazu zählen auch das Veröffentlichungsrecht, das Recht der Vorabinformation und die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse für sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Die Gemeinde hat in Aufträgen das Nutzungsrecht der GAB sicherzustellen. Für diesen Fall informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.

3. Das Aufstellen einer Bautafel erfolgt in Abstimmung und im Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der GAB.

4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

(Salvatorische Klausel)

§ 9 des Zuschussvertrages vom 13.10./16.10.2008 wird wie folgt geändert:

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben.

§ 10

(Genehmigung des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses)

§ 10 des Zuschussvertrages vom 13.10./16.10.2008 wird wie folgt geändert:

Dieser Vertrag wird wirksam mit der Genehmigung des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses. Die Gemeinde wird der GAB eine beglaubigte Ausfertigung des entsprechenden Beschlusses übersenden.

§ 11

(Verjährung)

§ 11 des Zuschussvertrages vom 13.10./16.10.2008 wird wie folgt geändert:

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

Lauf a.d. Pegnitz, den

Stadt Lauf a.d. Pegnitz

München, den

Gesellschaft zur Altlastensanierung
in Bayern mbH (GAB)

Benedikt Bisping
1. Bürgermeister

Michael Kremer
Geschäftsführer